

## **Öffentlich- rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Standesamtsaufgaben der Gemeinde Großhansdorf auf die Stadt Ahrensburg**

Auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Großhansdorf vom 04.07.2006 gemäß § 28 Nr. 24 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.- H. S.66) sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg vom ..... gemäß § 28 Nr. 24 GO wird aufgrund des § 18 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2005 (GVOBl. Schl.- H. S. 66) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG) für das Land Schleswig- Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.- H. S.234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. Schl.- H. S. 667) der nachfolgende öffentlich- rechtliche Vertrag geschlossen:

### **§ 1 Vertragspartner**

Der öffentlich- rechtliche Vertrag wird zwischen

der Stadt Ahrensburg, ..... vertreten durch die Bürgermeisterin,  
und der Gemeinde Großhansdorf, ..... vertreten durch den Bürgermeister,

geschlossen.

### **§ 2 Gegenstand des Vertrages**

Mit Wirkung vom 1. Januar 2007 wird ein Standesamtsbezirk Ahrensburg für die Bereiche der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Großhansdorf und des Amtes Siek gebildet.

Die Gemeinde Großhansdorf überträgt ihre Standesamtsaufgaben auf die Stadt Ahrensburg und die Stadt Ahrensburg übernimmt diese Standesamtsgeschäfte. Die Stadt Ahrensburg führt vollständig die Geschäfte des neu zu bildenden Standesamtsbezirks.

Die entsprechende aufsichtsbehördliche Genehmigung ist Voraussetzung für diese Maßnahme.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Möglichkeit unberührt, dass der Standesamtsbezirk Ahrensburg ohne Zustimmung der Gemeinde Großhansdorf um andere örtliche Zuständigkeitsbereiche erweitert wird.

### **§ 3**

#### **Umfang der Aufgaben- und Zuständigkeitsübertragung**

1. Die Stadt Ahrensburg übernimmt ab dem 1. Januar 2007 die vollständigen Aufgaben des Standesamtsbezirks Großhansdorf (einschließlich Amtsbezirk Siek) nach den Vorschriften des Personenstandswesens.
2. Die Stadt Ahrensburg verpflichtet sich, jährlich nach Bedarf mindestens 12 Trauungstage im Rathaus Großhansdorf anzubieten.

### **§ 4**

#### **Organisation**

1. Die Organisationshoheit für das Standesamt obliegt der Stadt Ahrensburg. Es trägt künftig einheitlich den Namen „Standesamt Ahrensburg“ und wird innerhalb der Stadtverwaltung, Manfred- Samusch- Straße 5, 22926 Ahrensburg, als eine Organisationseinheit ohne Rücksicht auf die Herkunft der zu betreuenden Einwohnerinnen und Einwohner, geführt.
2. Das von der Stadt Ahrensburg für diesen Aufgabenbereich bisher eingesetzte IT- Verfahren „AutiSta“ wird bis auf Weiteres verwendet. Das Standesamt Großhansdorf wird bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages seine Familienbuch-Daten in dieses EDV- System einspielen.

### **§ 5**

#### **Gegenseitige Unterstützung**

Die Gemeinde Großhansdorf und die Stadt Ahrensburg beraten und unterstützen einander und stellen die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **§ 6**

#### **Kostenerstattung**

1. Für die Ausführung der Standesamtsaufgaben entsprechend der §§ 2 und 3 dieses Vertrages erhält die Stadt Ahrensburg von der Gemeinde Großhansdorf, als Entschädigung eine jährliche Kostenerstattung, insbesondere für die durch die Aufgabenerfüllung entstandenen Personal- und Sachkosten, in Höhe der gemäß Anlage 1 (3 Blatt) des Vertrages beigefügten Kostenermittlung, und zwar auf Grund der Kosten für eine 0,5 Sachbearbeiterstelle gemäß Vergütungsgruppe Vb / Entgeltgruppe 9 TVöD.

Die Stadt Ahrensburg hat einen Anspruch auf Anpassung der Kostenerstattung, wenn sie nachweist, dass der jährliche Kostenerstattungsanspruch um mehr als 10

% angestiegen ist. Dieser Anspruch ist mit vierteljährlicher Frist zu Beginn eines Haushaltsjahres geltend zu machen.

Die im Betrieb des Standesamtes anfallenden Gebühreneinnahmen sind im Kostenausgleich berücksichtigt und verbleiben somit bei der Stadt Ahrensburg.

2. Die jährliche Kostenerstattung ist zum 1.7. eines jeden Jahres fällig.

## **§ 7** **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am Nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
2. Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9** **Veröffentlichung**

Die Neubildung des Standesamtsbezirkes wird nach Zustimmung des Landrats des Kreises Stormarn in Bad Oldesloe (Standesamtsaufsicht)- § 52 Personenstandsgesetz- im Amtsblatt für Schleswig- Holstein sowie in den örtlichen Bekanntmachungsorganen der Vertragspartner veröffentlicht.

Ahrensburg, den

**Stadt Ahrensburg**

(Pepper)  
Bürgermeisterin

**Gemeinde Großhansdorf**

(Voß)  
Bürgermeister

Anlage 1  
NEU

1

Augabenübetragung Standesamt Großhansdorf/ Siek an Ahrensburg  
Kostenermittlung nach KGST 6/ 2005

Kosten Sachbearbeiter Vb/ 0,5 Stelle

	Personalkosten 0,5 x 46.700,-	Sachkosten 0,5 x 15.600,-	Gemeinkosten 20% x 46.700,-	Gesamt/ €	Großhandorf 61,50%	Anteil Siek 38,50%
	23350,-	7.800,-	9.340,-	40490	14360,25	8989,75
					4797	3003
					5744,1	3595,9
					24901,35	15588,65
abzüglich Gebühreneinnahmen	<u>17.000</u>				<u>10.455</u>	<u>6.545</u>
somit jährliche Kostenerstattung	23.490 =====				14.446,35 =====	9.043,65 =====

40490



